

#### Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament

Curia Vista - Die Geschäftsdatenbank

10.3138 | Motion

# Erweiterung der Kognition des Bundesgerichtes bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes

Eingereicht von: Janiak Claude

Sozialdemokratische Fraktion

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Einreichungsdatum: 17.03.2010
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Erledigt

## **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, die Kognition des Bundesgerichtes bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes dahingehend zu erweitern, dass Sachverhaltsfeststellungen überprüft werden können.

Vorschlag zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes

Art. 97 Abs. 2

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung oder gegen ein Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden.

Art. 105 Abs. 3

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung oder gegen ein Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes, so ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden.

#### Begründung

Im Rahmen der Behandlung des Strafbehördenorganisationsgesetzes (<u>08.066</u>) hat im Nationalrat eine Minderheit beantragt, es sei eine Berufungsmöglichkeit gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes an das Bundesgericht vorzusehen. Erst bei der zweiten Differenzbereinigung ist dieser Antrag abgelehnt worden. Im Hinblick auf eine mögliche Einigungskonferenz wurde die Variante zur Diskussion gestellt, anstelle einer Berufungsmöglichkeit die Kognition des Bundesgerichtes im Beschwerdeverfahren um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu erweitern. Dieser Vorschlag wird mit der vorliegenden Motion aufgegriffen.

Es ist nicht abzustreiten, dass die geltende Regelung unbefriedigend ist. Es widerspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden, dass in einem Strafverfahren nur eine Instanz den rechtserheblichen Sachverhalt feststellen kann. Die Stellung der Beschuldigten wird dadurch eingeschränkt. Zudem kommt der Bundesanwaltschaft insoweit eine ungewöhnliche Machtfülle zu, als sie mit dem Entscheid, ein Verfahren an einen Kanton zu delegieren oder selber Anklage vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes zu erheben, auch darüber entscheidet, ob einem Beschuldigten mehrere Instanzen zur Verfügung stehen oder ob nur eine den Sachverhalt abschliessend feststellt. Ebenso unbefriedigend ist auf der anderen Seite, dass auch die Bundesanwaltschaft die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes durch die Kammer des Bundesstrafgerichtes nicht durch das Bundesgericht überprüfen lassen kann. Eine Korrektur hin zu einer Überprüfbarkeit des rechtserheblichen Sachverhaltes erweist sich deshalb für beide Seiten als angezeigt,



#### Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament

Curia Vista - Die Geschäftsdatenbank

zumal diese im Strafprozess auch der Regelung in den Kantonen entspricht.

## Stellungnahme des Bundesrates vom 26.05.2010

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

#### Antrag des Bundesrates vom 26.05.2010

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

#### Kommissionsberichte

15.10.2010 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

#### Ratsunterlagen

Anträge, Fahnen

## Chronologie

10.06.2010	Ständerat Annahme
17.12.2010	Nationalrat Annahme
07.12.2016	Ständerat Abschreibung
07.12.2016	Ständerat Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 13.075.
01.03.2017	Nationalrat Abschreibung
01.03.2017	Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 13.075.

#### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen Nationalrat

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Ständerat

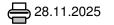
## Mitunterzeichnende (27)

Altherr Hans, Berberat Didier, Bieri Peter, Bischofberger Ivo, Briner Peter, Bürgi Hermann, David Eugen, Diener Lenz Verena, Egerszegi-Obrist Christine, Fetz Anita, Freitag Pankraz, Frick Bruno, Hess Hans, Hêche Claude, Imoberdorf René, Inderkum Hansheiri, Maissen Theo, Marty Dick, Maury Pasquier Liliane, Recordon Luc, Savary Géraldine, Schweiger Rolf, Seydoux-Christe Anne, Sommaruga Simonetta, Stadler Hansruedi, Stähelin Philipp, Zanetti Roberto

#### Links

#### Weiterführende Unterlagen

Amtliches Bulletin | Abstimmungen NR



10.3138 Motion 2/3



# Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament

Curia Vista – Die Geschäftsdatenbank

